Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Geschäftszahl:
2026-0.757.858

71/13
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Bäderhygienegesetz geändert wird

Das Bäderhygienegesetz (BHygG) regelt die Errichtung und den Betrieb von Hallenbädern, künstlichen Freibädern, Warmsprudelbädern und -wannen, Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern, Bädern an Oberflächengewässern und Kleinbadeteichen. Verordnungen konkretisieren dabei die im BHygG enthaltenen allgemeinen Vorgaben. Spezifische rechtliche Bestimmungen finden sich insbesondere in der Bäderhygieneverordnung 2012 (BHygV 2012), BGBl. II Nr. 321/2012.

Kleinbadeteiche unterscheiden sich grundlegend von den anderen durch das BHygG geregelten Anlagen. Ihr Badewasser wird im Gegensatz zu Beckenbädern ausschließlich biologisch aufbereitet. Künstlich angelegt und klein dimensioniert sind Kleinbadeteiche auch ökologisch und hygienisch deutlich weniger stabil als natürliche Oberflächengewässer. Daher ist das Baden in Kleinbadteichen mit einem erhöhten Gesundheitsrisiko verbunden. Dieses Risiko adressieren die im sechsten Abschnitt der BHygV 2012 normierten rechtlichen Anforderungen. Zur Aufrechterhaltung der ökologischen und hygienischen Stabilität müssen Kleinbadeteiche dabei insbesondere gemäß § 70 BHygV 2012 über einen bepflanzten Regenerationsbereich verfügen, der mindestens ein Drittel der Oberfläche des Kleinbadeteichs einnimmt, mit dem Badebereich verbunden ist und den Badegäste nicht betreten dürfen.

In den letzten Jahren entwickelten Unternehmerinnen und Unternehmer neue Filter- und Umwälzungssysteme, die auch ohne Regenerationsbereiche bei Kleinbadeteichen zu einer vergleichbaren hygienischen Sicherheit und ökologischen Stabilität führen sollen. Diese Systeme sind in der BHygV 2012 derzeit nicht ausdrücklich geregelt, was in der Praxis regelmäßig zu Rechtsunsicherheiten führt.

Die vorliegende Novelle soll die genannten technischen Entwicklungen berücksichtigen und die Definition von Kleinbadeteichen im BHygG ändern. Dazu stellt die neue Begriffsdefinition auf das maßgebliche Unterscheidungskriterium zu Becken – die fehlende

Wasseraufbereitung und Desinfektion – ab. Ziel ist es, dadurch künftig Unsicherheiten im Vollzug des Bäderhygienerechts zu vermeiden.

Zugleich soll durch die vorliegende Novelle der bürokratische Aufwand von Inhaberinnen und Inhabern von Hallenbädern, künstlichen Freibädern, Warmsprudelbädern, Einrichtungen mit Warmsprudelwannen und von Kleinbadeteichen verringert werden: Nach dem Entwurf sollen Inhaberinnen und Inhaber nicht mehr stets das jährlich einzuholende wasserhygienische Gutachten an die Bezirksverwaltungsbehörde übermitteln müssen, sondern nur mehr auf deren Verlangen. Durch Begleitmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Bezirksverwaltungsbehörden über (neuerliche) Gutachten informiert sind, die eine mangelhafte Wasserqualität feststellen. Bei einer unmittelbaren Gefährdung der Badegäste ist die Bezirksverwaltungsbehörde bereits nach geltendem Recht unverzüglich zu verständigen.

Schließlich ergänzt eine Bestimmung die vorliegende Novelle, wonach der Gesundheitsminister oder die Gesundheitsministerin mit Verordnung in begründeten Fällen ausnahmsweise angekündigte Probenahmen für das wasserhygienische Gutachten vorsehen kann. Dies soll den Vollzug des Bäderhygienerechts erleichtern.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bäderhygienegesetz geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und wirkungsorientierter Folgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

11. September 2026

Korinna Schumann
Bundesministerin